

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung)

Aufgrund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) erlässt die Stadt Teublitz folgende

Satzung:

§ 1

Das Kommunale Kostenverzeichnis als Anlage zu § 2 Abs. 1 der Satzung der Stadt Teublitz über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung) vom 20.05.2016 wird wie folgt geändert:

Kommunales Kostenverzeichnis

- In der Tarifgruppe 6 – Bau- und Wohnungswesen, Verkehr wird neu aufgenommen:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
616	Schriftliche Mitteilung der Gemeinde, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll (Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO)	25 bis 100 €

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Teublitz, 18.11.2020

Thomas Beer
Erster Bürgermeister